



Zahl: 004-1/87-2024

St. Marein bei Graz, am 20.12.2024

KUNDMACHUNG

Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.10.2024 nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß §94 Abs.1 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, in Verbindung mit § 8 Abs 3 LandesstraßenverwaltungsG 1964 idGF., wurde die Auflassung der abgeschrieben Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstückteile für das Grundstück Nr. 1519 KG St. Marein am Pickelbach laut Trennstücktafel des Teilungsplanes von DI Dieter Fachbach, Staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8200 Gleisdorf GZ 3066/24-T1 beschlossen.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Plan liegt im Gemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Diese Verordnung wird hiermit gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung kundgemacht.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Ing. Franz Knauhs)



Verordnung angeschlagen am 20.12.2024

Verordnung abgenommen am: 13.01.2025